

Umweltschutzrecht

Kloepfer / Durner

3., überarbeitete und ergänzte Auflage 2020
ISBN 978-3-406-74507-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

verletzung). Bloße ökologische Schäden sind daher grundsätzlich ebenso wenig ersetzbar wie reine Vermögensschäden (Ausnahme im Sinne einer Ausweitung der Schadenshöhe: § 16 UmweltHG; s. u. Rn. 135). Das Umwelthaftungsgesetz dient vielmehr dem Individualrechtsschutz (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum etc.), so dass Rechtsgüter, die nicht einzelnen Rechtsträgern zugeordnet werden können, nicht vom Schutz umfasst sind (*Ruffert*, NVwZ 2010, 1177, 1179). Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Erscheinungen (Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Strahlen, Wärme etc.) verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 Abs. 1 UmweltHG). Bei höherer Gewalt besteht der Anspruch nicht (vgl. BGHZ 62, 351, 354, § 4 UmweltHG); seine Verjährung richtet sich nach § 195 BGB (§ 17 UmweltHG); bei Sachschäden gelten zudem die Beschränkungen des § 5 UmweltHG.

Die gesetzliche Ausgestaltung der – widerleglichen – **Ursachenvermutung** i. S. einer weitreichenden Beweiserleichterung ist ein ganz wesentliches Element der Umweltgefährdungshaftung. Der Geschädigte muss im Prozess in Bezug auf die haftungsbegründende Kausalität lediglich darlegen und beweisen, dass die Anlage des in Anspruch genommenen Inhabers zur Verursachung des entstandenen Schadens bzw. der Rechtsgutsverletzung geeignet war (§ 6 Abs. 1 S. 1 UmweltHG, zu den entsprechenden Darlegungslasten BGH, NJW 1997, 2748 ff.), wobei die **Eignung** sich nicht abstrakt, sondern nach den konkreten Umständen beurteilt (§ 6 Abs. 1 S. 2 UmweltHG). Diese Ursachenvermutung greift nicht bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage (§ 6 Abs. 2 u. 3 UmweltHG), wozu im Streitfall allerdings der Anlageninhaber substantiiert vortragen muss (*Schmidt-Salzer*, Kommentar zum Umwelthaftungsrecht, 1992, § 6 Rn. 225; *Salje*, UmweltHG, Kommentar, 2. Aufl. 2005, § 6 Rn. 36; *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsrecht, 1991, § 6 UmweltHG, Rn. 77). Zugleich räumen die §§ 8 f. UmweltHG dem Geschädigten umfassende Auskunftsansprüche gegen den Anlageninhaber und gegen Behörden ein. 133

Zur **Widerlegung der Ursachenvermutung** reicht es aber nach § 7 UmweltHG – für den Fall der Verursachungseignung mehrerer Anlagen – auch aus, wenn der Anlageninhaber darlegt und beweist, dass nach den Gegebenheiten des Einzelfalls auch noch ein „**anderer Umstand**“ als seine Anlage zur Verursachung des entstandenen Schadens geeignet war. Damit werden letztlich doch wieder gewisse Verschul- 134

denselemente in die Gefährdungshaftung eingeführt (*Rehbinder*, in: ders./Schink [Hrsg.], Grundzüge des Umweltrechts, 5. Aufl. 2018, Kap. 3 Rn. 321). Dadurch wird die Beweisregel des § 6 Abs. 1 UmweltHG erheblich relativiert.

- 135 **Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs** werden durch die §§ 11–16 UmweltHG näher bestimmt. Zunächst greift der **Mitverschuldenseinwand** des § 11 UmweltHG i. V. m. § 254 BGB. Typisch für Gefährdungshaftungen sind auch die in § 15 UmweltHG festgelegten Haftungshöchstgrenzen. Eine (sehr) begrenzte Haftung auch für bestimmte **ökologische Schäden**, nämlich für solche Sachbeschädigungen, die zugleich eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft darstellen, ordnet § 16 UmweltHG an. Danach ist der Anlageninhaber entgegen § 251 Abs. 2 BGB auch dann zur Wiederherstellung in natura nach § 249 Abs. 1 BGB verpflichtet, wenn die Wiederherstellungsaufwendungen für Natur und Landschaft den Wert der beschädigten Sache übersteigen und damit nach allgemeinem Schuldrecht an sich unverhältnismäßig wären (zu denkbaren Fallgruppen *Rehbinder*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht [Stand: September 2010], § 16 UmweltHG, Rn. 11). Der Schuldner hat also nicht die Befugnis, die Naturalrestitutionspflicht durch Geldentschädigung zu ersetzen, während es jedoch auf der Gläubigerseite bei der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB bleibt.
- 136 Die Präventivwirkung des Umwelthaftungsrechts wird durch die Pflicht der Inhaber bestimmter Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential zur **Deckungsvorsorge** (§ 19 Abs. 1 UmweltHG), die im Regelfall durch eine **Umwelthaftpflichtversicherung** (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 UmweltHG) erbracht wird, abgeschwächt. Damit spüren die betroffenen Anlageninhaber den Anreiz zu pflichtgemäßem Betrieb und Störfallvorsorge nur noch mittelbar über die zu zahlenden Versicherungsprämien.
- 137 Für die im Umweltbereich häufigen **Distanz-, Summations- und Langzeitschäden**, für die sich trotz der im UmweltHG geschaffenen Beweisregeln keine Verursacher bestimmen lassen, muss jede individuelle Haftung versagen (herausgearbeitet zur Waldschadensproblematik von BGHZ 102, 350 ff.; vgl. dazu auch BVerfG, NJW 1998, 3264 ff.; v. Hippel, NJW 1998, 3254 ff.; Ruffert, NVwZ 2010, 1177, 1178). *De lege ferenda* erforderlich wäre – einen entsprechenden rechts- und umweltpolitischen Willen vorausgesetzt – diesbezüglich die Schaffung **kollektiver Haftungsmodelle**, etwa in Gestalt von **Fondslösungen** (vgl. *Gerlach*, Privatrecht und Umweltschutz im

System des Umweltrechts, 1989, S. 364 ff.; *Knebel*, Art. „Umweltfonds“, in: Kimminich/v. Lersner/Storm [Hrsg.], HdUR, Bd. 2, 2. Aufl. 1994, Sp. 2164 ff.), die sich etwa aus Sonderabgaben (s. o. Rn. 88 f.) speisen könnten und damit als Gruppenlast konzipiert wären. Ein klassisches Beispiel liefert das auf völkerrechtlichen Vorgaben beruhende Gesetz zu den Internationalen Übereinkommen vom 29.11.1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18.12.1971 über die Errichtung eines Internationalen **Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** (vgl. dazu *Kappet*, Tankerunfälle und der Ersatz ökologischer Schäden, 2006). Mittlerweile gibt es u. a. mit dem Klärschlamm-Entschädigungsfonds (§ 11 Düngegesetz vom 9.1.2009) auch nationale Regelungen, die diesen Gedanken aufnehmen.

Auch im Bereich der umweltrelevanten **Verschuldenshaftung** 138 nach allgemeinem Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) hilft die Rechtsprechung den Geschädigten mit Beweiserleichterungen (BGHZ 92, 143, 147 – Kupolofen). Weitergehenden Lösungen – etwa durch Kausalitätsvermutungen und Wahrscheinlichkeitsbeweise – setzt das geltende Zivilprozessrecht Grenzen (vgl. m. w. N. auch zur BGH-Rspr.: OLG Köln, UPR 1993, 103 f.; insbesondere zur fehlenden Anwendbarkeit des § 287 Abs. 1 ZPO im Bereich der haftungsbe gründenden Kausalität). Großes Aufsehen erzeugte in diesem Zusammenhang die von der Umweltschutzorganisation Germanwatch unterstützte Klage eines Peruaners gegen den Energieerzeuger RWE wegen dessen Emissionen von CO₂ (vgl. dazu eine Zurechnung ablehnend LG Essen, NVwZ 2017, 734 ff. m. Anm. *Frank*, NVwZ 2017, 664 ff. und *Köck* ZUR 2017, 373 f. sowie nachfolgend den Beweisbeschluss des OLG Hamm, ZUR 2018, 118 f., der eine Haftung grundsätzlich für möglich hält; generell kritisch zum Phänomen der **Klimaklagen** *Wegener*, ZUR 2019, 3 ff. und *Chatzinerantzis/Appel*, NJW 2019, 881 ff., befürwortend hingegen *Winter*, ZUR 2019, 271 ff. und *Graser*, ZUR 2019, 278 ff.). Nachbarschützende immissionsschutzrechtliche Vorschriften sind jedenfalls auch als Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB anerkannt (BGHZ 90, 255, 258; 92, 143, 148; *Marburger/Hermann*, JuS 1986, 354 ff.).

4. Umweltnachbarrecht

- 139 Das sachenrechtliche Umweltschutznachbarrecht statuiert spezifische Abwehr- und Unterlassungsansprüche, denen im Umweltschutz eine hervorgehobene Bedeutung zukommt (näher dazu *Haag*, Öffentliches und privates Nachbarrecht, 1996; *Seidel*, Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Nachbarschutz, 2000). Besonders wichtig ist dabei die den Abwehr- und Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 2 BGB hindernde **Duldungspflicht gemäß § 906 BGB** für die Zuführung sog. unwägbarer Stoffe (Imponderabilien; BGHZ 90, 255, 256). § 906 Abs. 1 S. 1 BGB regelt in diesem Zusammenhang die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen. Unerheblich ist dabei, ob die Einwirkungen sinnlich wahrnehmbar sind, so dass auch elektromagnetische und ionisierende Strahlungen erfasst werden (BGH, NJW 2004, 1317, 1318; *Schreiber*, JURA 2011, 263, 264). Nicht umfasst von § 906 BGB werden die negativen Einwirkungen, wie der Entzug von Licht oder die Abschattung von Funkwellen (vgl. dazu BGHZ 88, 344, 347 und 95, 307, 309 f.; BGH, NJW-RR 2003, 1313, 1314). Der Gesetzgeber unterscheidet in der Norm zwischen unwesentlichen und wesentlichen Beeinträchtigungen: **Unwesentlich beeinträchtigende Einwirkungen** durch Immissionen auf sein Grundstück muss der Eigentümer gegenüber dem Eigentümer des anderen, emittierenden Grundstücks hinnehmen (Abs. 1 S. 1). Gehen von der Zuführung hingegen wesentliche Beeinträchtigungen aus, muss der Immittent diese allein dann hinnehmen, wenn diese ortsüblich sind und nur durch wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen verhindert werden könnten (Abs. 2 S. 1). Die Duldungspflichten gelten nicht, sofern die Zuführung unwägbarer Stoffe durch eine besondere Leitung geschieht (Abs. 3).
- 140 Schon nach früher Meinung (vgl. nur BGHZ 69, 105, 117; *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, 2. Aufl. 2000, § 12 Rn. 26) galt bezüglich der „**Wesentlichkeit**“ von Einwirkungen grundsätzlich der gleiche **Maßstab** wie für die „**Erheblichkeit**“ i. S. d. Immissionschutzrechts (vgl. etwa § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Später hat dies der Gesetzgeber durch § 906 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB (eingef. d. G. vom 21.9.1994) ausdrücklich klargestellt, indem auf die in Gesetzen, in Rechtsverordnungen, aber auch in (dem Stand der Technik genü-

genden) Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Umweltrechts festgelegten Grenz- und Richtwerte als Regelvermutung für die Wesentlichkeit verwiesen wird (z. B. TA Luft, TA Lärm, vgl. *Schreiber*, JURA 2011, 263, 265).

Bei wesentlichen, aber gleichwohl nach § 906 Abs. 2 S. 1 BGB wegen **Ortsüblichkeit** der Nutzung und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Abwehr zu duldender Einwirkungen verleiht § 906 Abs. 2 S. 2 BGB dem immissionsbetroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen **Ausgleichs**, sofern die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag in unzumutbarem Maße beeinträchtigt. Dabei handelt es sich nicht um Schadensersatz, sondern um einen – in der Anspruchshöhe möglicherweise niedrigeren – **zivilrechtlichen Aufopferungsanspruch** (vgl. BGHZ 90, 255, 263; *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 6 Rn. 80 ff. m. w. N.). Von einem Schadensersatzanspruch unterscheidet sich der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB insbesondere darin, dass die Entschädigung die durch die zu duldende Einwirkung eingetretene Vermögenseinbuße beseitigen soll, während der Schadensersatz der Wiederherstellung des Zustands dient, der bestünde, wenn die Einwirkung nicht zu der unzumutbaren Beeinträchtigung geführt hätte (BGHZ 147, 45, 53, BGH, NJW 2010, 3160; vgl. zuletzt aber auch BGH, NJW 2017, 3384 ff.).

Die Rechtsstellung eines Grundstücksnachbarn wird sowohl durch das öffentlich-rechtliche als auch durch das private Recht bestimmt. Bei der Bestimmung des **Verhältnisses zwischen öffentlichem und privatem Umweltnachbarrecht** ist jeweils im Einzelfall anhand der Rechtsgrundlagen nach einem Vorrang zu fragen, ohne von der apriorischen Herrschaft eines Rechtsbereichs über den anderen auszugehen (BVerfGE 58, 300, 335 f.). Nach dieser Formel besteht ein Vorrang des öffentlichen Rechts, soweit Verwaltungsentscheidungen – wie z. B. gemäß § 14 BImSchG einer unanfechtbaren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – privatrechtsgestaltende Wirkung (s. o. Rn. 47) zukommt (vgl. dazu *Dolderer*, DVBl. 1998, 19 ff., der von einem „faktischen Vorrang“ des öffentlichen Rechts spricht).

X. Umweltschadensgesetz

1. Allgemeines

- 143 Durch das (Artikel-) Gesetz vom 10.5.2007 zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und **Sanierung ökologischer Schäden** (Richtlinie 2004/35/EG vom 21.4.2004; sog. **Umwelthaftungsrichtlinie**; näher dazu *Becker*, NVwZ 2005, 371 ff.; *Führ/Lewin/Roller*, NuR 2006, 67 ff.; *Hager*, ZEUP 2006, 21 ff.; *Petersen*, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz, 2008; *ders.*, USchadG, Kommentar, 2013; *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 11. Aufl. 2019, § 4 Rn. 161 ff.) wurde unter anderem das Umweltschadensgesetz (USchadG) erlassen, dessen praktische Bedeutung indes bislang noch begrenzt geblieben ist (*Knopp/Lohmann/Schumacher*, NuR 2017, 741, 746).
- 144 Indem weder die Umwelthaftungsrichtlinie noch das USchadG Haftungsansprüche wegen Umweltschäden zugunsten von Privaten einräumt, ist es *nicht* dem Umweltprivatrecht zuzurechnen (s. o. Rn. 130). Enthalten ist im Ergebnis vielmehr ein ausschließlich **öffentlich-rechtliches Haftungsregime** (vgl. umfassend *Petersen*, USchadG, Kommentar, 2013, Einl. Rn. 17 ff. und 73 ff.; weiter *Cosack/Enders*, DVBl. 2008, 405, 406; *Ruffert*, NVwZ 2010, 1177, 1178). Es normiert Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten gegenüber den Behörden, nicht jedoch gegenüber den geschädigten privaten Dritten. Zwar begründet das USchadG Befugnisse der zuständigen Behörden (vgl. §§ 7–9 USchadG), nicht aber Ansprüche Dritter. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse kann jedoch ihrerseits im Wege der Verbandsklage erzwungen werden (dazu Rn. 153).
- 145 Von seiner Konzeption her verfolgt das USchadG formal **keinen umfassenden, integrativen Ansatz** (vgl. auch *Führ/Lewin/Roller*, NuR 2006, 67, 68), sondern nimmt vielmehr auf die als Fachgesetze bezeichneten BNatSchG, WHG und BBodSchG – und damit deren Schutzgüter und deren jeweiliges Schadensverständnis – Bezug (vgl. § 2 Nr. 10 USchadG sowie Rn. 147). Allerdings haben diese Gesetze inzwischen selbst integrative Zwecksetzungen.

Das USchadG verbietet die Verursachung von Umweltschäden 146 ohne Rücksicht auf bestehende Zulassungen und erkennt diesen im Umweltschadensrecht grundsätzlich **keine Legalisierungswirkung** zu (näher *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht [Stand: August 2008], § 7 USchadG Rn. 25; *Petersen*, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz, 2008, S. 84; vgl. auch *Shirvani*, UPR 2010, 209 ff.). Diese Weichenstellung hat potentiell weitreichende Konsequenzen (vgl. auch Rn. 47 und 150). Allerdings gilt zu beachten, dass der durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a USchadG in Bezug genommene § 19 BNatSchG das Vorliegen eines Umweltschadens ausschließt, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer beruflichen Tätigkeit vor deren Aufnahme im Rahmen einer behördlichen Entscheidung ordnungsgemäß ermittelt wurden (*Petersen*, USchadG, Kommentar, 2013, § 2 Rn. 36 ff.).

Wichtige **Legaldefinitionen** finden sich in § 2 USchadG. Dabei ist 147 zu beachten, dass für den zentralen Begriff des Umweltschadens unmittelbar auf andere Fachgesetze Bezug genommen wird (vgl. § 2 Nr. 1 USchadG). Ein **Umweltschaden** liegt demnach vor, wenn eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, eine Schädigung von Gewässer nach Maßgabe des § 90 WHG oder eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG gegeben ist. Der Verweis auf die in § 19 BNatSchG und § 90 WHG normierte „Erheblichkeitsschwelle“ macht deutlich, dass reine Bagatellschäden vom Anwendungsbereich ausgenommen sind (vgl. *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 11. Aufl. 2019, § 4 Rn. 166).

2. Anwendungsbereich

Der **sachliche Anwendungsbereich** ergibt sich aus § 3 USchadG. 148 Das USchadG gilt für alle **beruflich verursachten Umweltschäden** und unmittelbaren Gefahren (vgl. § 2 Nr. 5 USchadG) solcher Schäden. Es unterscheidet zwischen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG) den besonderen risikobehafteten Tätigkeiten nach Anlage 1 (insbesondere Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen und Deponien, bestimmte Gewässerbenutzungen und der Umgang mit Gefahrstoffen und gentechnisch veränderten Organismen) einerseits und den nicht in Anlage 1 genannten beruflichen Tätigkeiten andererseits. Für letztere gilt das USchadG nur bei Schädigungen von Arten und Lebens-

räumen i. S. d. § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG. § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG begründet eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden (vgl. dazu – eine berufliche Tätigkeit für den Straßenbau verneinend – VGH München, NVwZ-RR 2015, 530 ff.). Im Gegensatz dazu ist bei § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG ein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln erforderlich (Verschuldenshaftung für Biodiversitätsschäden; vgl. *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 11. Aufl. 2019, § 4 Rn. 162).

§ 3 Abs. 3 USchadG begrenzt den **sachlichen Anwendungsbereich** für Umweltschäden oder unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die etwa durch bewaffnete Konflikte oder Naturkatastrophen entstanden sind, und klammert solche Bereiche aus, die bereits einem umfassenden Haftungsregime durch internationale Übereinkommen unterworfen sind (Atomrecht, Gegenstände der Anlagen 2 und 3). Verteidigungshandlungen und Maßnahmen zum Schutz vor Naturkatastrophen unterfallen nach § 3 Abs. 5 nicht dem USchadG.

149 In seinem **örtlichen Anwendungsbereich** wird das USchadG nach seinem § 3 Abs. 2 auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ausgedehnt (vgl. dazu *Czybulka*, NuR 2008, 304 ff.). Tritt ein Umweltschaden innerhalb eines Mitgliedsstaates auf oder besteht eine entsprechende Gefahr, sind die Mitgliedsstaaten bzw. ihre Behörden verpflichtet, zusammenzuarbeiten und insbesondere Informationen auszutauschen (§ 12 USchadG).

150 Vorgaben für den **zeitlichen Anwendungsbereich** sind in § 13 USchadG aufgeführt. Das am 14.11.2007 in Kraft getretene USchadG gilt dabei nicht für Schäden, die erstens durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30.4.2007 stattgefunden haben, oder die zweitens auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat. Das Gesetz gilt aber für entsprechende Umweltschäden, die ab dem 1.5.2007 eingetreten sind. Der EuGH hat insoweit festgestellt, dass die Richtlinie auch auf Schäden Anwendung findet, die in diesem Zeitpunkt aufgetreten sind, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum wasserrechtlich bestandskräftig genehmigten Anlage herrühren. Nachträgliche Klagen gegen die Anlage müssten grundsätzlich zugelassen werden (EuGH, NVwZ 2017, 1614 ff.). Das Urteil bestätigt, dass es im Umweltschadensrecht grundsätzlich keine Legalisierungswirkung von Genehmigungen mehr gibt (vgl. Rn. 146).